

VERBANDSSTATUT DER ARBEITERWOHLFAHRT

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg,
geändert durch die Sonderkonferenz 2002 in Aachen,
geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover,
geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg,
geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin,
geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn

1. Präambel

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

(2) Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

2. Aufgaben

(1) Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

(2) Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen, insbesondere im Rahmen von Solidar.

(3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

- Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
- Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
- Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
- Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
- Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

3. Mitgliedschaft

(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

(3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.

In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben. Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, wird die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.

Abweichend davon kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem anderen Ortsverein/Kreisverband als dem seines Wohnbereichs es seine Mitgliedschaft begründen will.

Jede Organisationsgliederung kann den an einen Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebewilligung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.

(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) beim Bundesverband. Der Bundesausschuss hat im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Kompetenzen nähere Bestimmungen gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz oder diese ersetzende Bestimmungen zu beschließen.

(6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mindestens 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer werden.

Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.

(7) Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

4. Förderer

Förderer unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge". Förderer kann nur sein, wer auch in der ZMAV erfasst ist. Keine Förderer in diesem Sinne sind Unterstützer lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

5. Aufbau

(1) Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder. Dies gilt im Grundsatz auch für ihre unternehmerischen Betätigungen.

- Ortsverein
Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein.

Bis zur Gründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden.

- Gemeinde- bzw. Stadtverband
Die Ortsvereine einer Gemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

Sofern Ortsvereine nicht bestehen, erfüllt der Gemeinde- bzw. Stadtverband die Aufgaben eines Ortsvereins bis zu dessen Gründung.

- **Kreisverband**
Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.
- **Bezirksverband**
Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.
- **Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften)**
Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse regeln entsprechend den Mustersatzungen ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.

- **Bundesverband**
Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesausschuss, das Präsidium und der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

(2) Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden.

AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).

Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen. Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn auf beiden Seiten Landes- und/oder Bezirksverbände, bzw. deren Unternehmen selbst Konfliktparteien sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur

Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Schiedsgericht nicht aus.

Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

(3) Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.

Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt. Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Das Engagement von Jugendgruppenleitern/innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerker/innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken. Die AWO hat das Ziel, Jugendwerker/innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.

(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden:

- durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen,
- durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

(3) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind. Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung). Nur zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen. Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

Die AWO-Unternehmen müssen sich der Arbeiterwohlfahrt als korporative Mitglieder anschließen.

(4) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen drei Optionen:

Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäftsstelle bestellt er einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".

(5) Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen/ Unternehmensbereiche werden in einem AWO-Unternehmenskodex festgelegt. Auf Vorschlag des Bundesausschusses beschließt die Bundeskonferenz den AWO-Unternehmenskodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesausschuss zuständig.

Sitzungen des Bundesausschusses, die über Änderungen des Unternehmenskodex beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.

Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

7. Finanzordnung

(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen,
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Förderern
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen
- Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO International,
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %,
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

(3) Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes, die der Beschaffung von Mitteln dienen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, wenn sie die Interessen übergeordneter Verbandsgliederungen berühren, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesverband.

(4) Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Näheres regeln Richtlinien. Sie sind vom Bundesausschuss zu beschließen.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen.

(5) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen

der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

(6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

8. Revisionsordnung

(1) Aufgaben der Revision werden wahrgenommen durch

- die Innenrevision,
- die Wirtschaftsprüfung und die
- Verbands-/Vereins- Revision.

(2) Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

(4) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

(5) Bei Zweckträgern der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Vorstand des AWO-Gesellschafters über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

8.1. Innenrevision

(1) Innenrevisorinnen/-revisoren sind hinsichtlich der Prüfaufträge und Prüfbereiche weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.

(2) Für die Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(3) Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten von Innenrevisorinnen/-revisoren sind in einer Ordnung festgelegt. Der Bundesausschuss ist ermächtigt, darüber zu beschließen.

(4) Innenrevisorinnen/-revisoren sind für den Verbandsbereich tätig, für den sie angestellt sind. Sie können

- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

(5) Sie können im Sinne der satzungsmäßigen Aufsichtspflicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

8.2. Wirtschaftsprüfung

(1) Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer sind zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.

Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

Sie können mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsbericht ist der nächst höheren Gliederung einzureichen.

(3) Gliederungen mit wirtschaftlichen Zweckbetrieben haben eine/ einen Wirtschaftsprüferin/-prüfer heranzuziehen.

Über Befreiungen entscheidet der Vorstand der nächst höheren Gliederung. Über Befreiungen beim Bundesverband ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.

8.3. Verbands-/Vereinsrevision

(1) Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.

(2) Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, geben sie sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und die Berichte der Innenrevision stützen.

(4) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen.

(5) Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen ihrer Gliederung teilnehmen.

(6) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes dem Bundesverband übertragen werden. Der Bundesvorstand kann in Abstimmung mit den Bundesrevisorinnen/-revisoren Innenrevisorinnen/ -revisoren oder Beauftragten die Durchführung übertragen.

9. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen), die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, die Bezirksverbände den Kreisverbänden, die Landesverbände den Bezirksverbänden bzw. den Kreisverbänden, wenn keine Bezirksverbände bestehen und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

(2) Zuständig ist der jeweils zur Aufsicht verpflichtete Verband, vertreten durch seinen Vorstand, der geeignete Beauftragte einsetzen kann.

Insbesondere ist der Vorstand der jeweils übergeordneten Verbandsebene berechtigt, außerordentliche Konferenzen einzuberufen.

(3) Ist eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, und erfordert das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen, kann der Bundesvorstand tätig werden und insbesondere die Bundesrevisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(4) Maßnahmen sind auf der Grundlage des Statuts durchzuführen.

10. Vereinsschiedsgericht

(1) Der Verein unterhält als besondere Einrichtung Schiedsgerichte.

(2) Die die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren, werden durch die Schiedsordnung geregelt.

(3) Das Ordnungs- und Schiedsverfahren gilt

- für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Ordnungs- und Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse und Streitfälle verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- der Sache nach
 - bei Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statuts, der Satzungen, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(4) Vor der Durchführung des Ordnungsverfahrens ist die gemäß dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht verpflichtete Gliederung berechtigt und verpflichtet - soweit erforderlich – Ermittlungen anzustellen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und des Verfahrens bei Statutenstreitigkeiten werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt unabhängige Schiedsgerichte gebildet.

Mitglieder eines Bezirksvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes ihres Bezirks- oder Landesverbandes sein.

Mitglieder des Bundesvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes beim Bundesverband sein.

Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-innen) und deren Vertreter/-innen.

An den Entscheidungen müssen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in und die Beisitzer/-innen oder deren Vertreter/-innen mitwirken.

Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist durch Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht inklusive der Vertreter/-innen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist der/die Vertreter/in des/der Abgelehnten hinzuzuziehen.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

(8) Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen das Statut/ Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Das Schiedsgericht kann eine der folgende abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Erteilung einer Rüge, Verweis;
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten;
- c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten;
- d) Enthebung aus Organstellungen oder anderen Funktionen;
- e) Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt;
- f) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung/Statut nicht schuldig gemacht hat;
- g) Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der Antragsgegners/-in gering und die Folgen seines/ ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/-in zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach Absatz 9 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach Absatz 9 Unterabsatz 3 zu treffen.

Ergibt das Verfahren, dass sich der/die Antragsgegner/-in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluss ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

(9) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirks-/ Landesvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen. Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirks-/ Landesverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluss in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

(10) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverbandes ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben.

(11) In den benannten Fällen ist vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Vereinschiedsgericht anzurufen.

11. Verbandliches Markenrecht

(1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig.

Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband /Landesverband/ Kreisverband/ Ortsverein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband /Landesverband/ Kreisverband/ Ortsverein e.V.

Sofern sich Gliederungen zu einem Regionalverband oder ähnlichem zusammenschließen, gilt für die entsprechenden.

(2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.

Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sie ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend für die AWO erbringen und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).

e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsende

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils

eingräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Richtlinien

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.